



Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Umweltbericht

Anhang C1 - Vertiefte Prüfung
Kriterienkatalog Windenergie



KORTEMEIER BROKMANN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Landkreis Osnabrück

Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Umweltbericht

Anhang C1 - Vertiefte Prüfung
Kriterienkatalog Windenergie

Auftraggeber:

Landkreis Osnabrück
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück

Verfasser:

Kortemeier Brokmann
Landschaftsarchitekten GmbH
Oststraße 92, 32051 Herford

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Michael Kasper
M.Sc. Dominik Ropers
M.Sc. Fabian Kollmeier

Herford, den 28.04.2023

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
2	Schutzgut Mensch					
2.1	Wohnnutzung im Innenbereich	500 m (ab Wohnhaus)	600 m (ab Wohnhaus)	1000 m (ab Wohnhaus)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Windenergieanlagen (WEA) können aufgrund Ihrer Bauhöhe optisch bedrängende Wirkungen auslösen. - Abstände in Bezug auf die Anlagenhöhe begründen sich mit § 249 Abs. 10 BauGB, nachdem eine optisch bedrängende Wirkung einem Windenergievorhaben in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand zwischen Anlage und entsprechender Bauung mindestens der zweifachen Anlagenhöhe entspricht. - Der Betrieb von WEA führt zu Schallemissionen - Abstände in Bezug auf Schallemissionen ergeben sich aus Vorgaben der TA-Lärm und der Studie „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ (Piorr, 2013).
2.2	Wohnnutzung im Außenbereich	300 m (ab Wohnhaus)	460 m (2-fache Anlagenhöhe, ab Wohnhaus)	700 m (3-fache Anlagenhöhe; ab Wohnhaus)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	
2.3	Kur- und Klinikanlagen	700 m (ab Flächenaußengrenze)	900 m (ab Flächenaußengrenze)	1000 m (ab Flächenaußengrenze)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	
2.4	Sport- und Freizeitanlagen (inkl. Camping)	300 m (ab Flächenaußengrenze)	460 m (2-fache Anlagenhöhe, ab Flächenaußengrenze)	700 m (3-fache Anlagenhöhe, ab Flächenaußengrenze)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	
2.5	Naturpark (Erholung)	-	-	Naturparkfläche	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Naturparks sind nach § 27 BNatSchG Abs. 1 in Gebieten zu entwickeln, die sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen, sowie in Gebieten, die nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind. - Die Anlage und der Betrieb von WEA kann die Funktion der Erholungseignung durch ihre optische Wirkung sowie die Emission von Schall einschränken.

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
2.6	Vorranggebiete landschafts- gebundene Erholung (RROP)	-	-	Vorranggebiets- fläche	Flächen außer- halb der genann- ten Kriterien	- Vorranggebiete umfassen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 ROG-Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind. - Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. - Die Anlage und der Betrieb von WEA kann die Funktion der Erholungseignung durch ihre optische Wirkung sowie die Emission von Schall einschränken.
3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt					
3.1	Naturschutzgebiete					
	ohne WEA-sensible Vogelarten als Verbot/Schutzziel oder zu schützende Art	Überschneidung Naturschutzge- bietsabgrenzung mit Rotorradius (75 m)	300 m bei vor- kommen WEA- sensibler Fleder- mäuse	-	Flächen außer- halb der genann- ten Kriterien	- Gemäß § 23 BNatSchG Abs. 2 sind „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, [...] nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten“. - In NSG's ist in der Regel ein Bauverbot festgesetzt, welches einer Genehmigung von WEA entgegensteht. - Zulassungshemmnisse bei Vorkommen WEA-sensibler Fledermäuse, wenn Fledermäuse Schutzziel in NSG sind. 300 m Abstand in Anlehnung an Studie des Fraunhofer Instituts (2022): "Flächenpotenziale der Windenergie an Land".

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
	mit WEA sensiblen Vogelarten als Verbot/Schutzziel oder als zu schützende Art	Nahbereich WEA der sensiblen Art (BNatSchG)	Zentraler Prüfbereich (BNatSchG) oder Untersuchungsgebiet vertiefende Prüfung (Leitfaden NDS)	Erweiterter Prüfbereich (BNatSchG) oder erweitertes Untersuchungsgebiet (Leitfaden NDS)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Abstände schlaggefährdeter Arten gem. Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG. - Abstände WEA-sensibler Arten gem. RdErl. 24.02.2016 „Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen MUEK Niedersachsen. - Ausschlaggebend für die gewählten Abstände sind die jeweils höchsten Abstandsangaben der betroffenen Arten aus BNatSchG und Leitfaden NDS. - Artenschutz hat Individuenbezug, die Bewertung der Prüfflächen stellt lediglich Annäherung an WEA-sensible Arten dar.
3.2	FFH-Schutzgebiete (Natura 2000)					
	ohne WEA-sensible Arten	-	FFH-Gebietsfläche	300 m	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- FFH-Gebiete dienen dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und dem Erhalt besonderer Lebensräume - Bau von WEA in FFH-Gebiet nicht zwingend ausgeschlossen, jedoch hohes Zulassungshemmnis.
	mit WEA-sensiblen Fledermausarten	FFH-Gebietsfläche	300 m	-	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Zulassungshemmnisse bei Vorkommen WEA-sensibler Fledermäuse, wenn Fledermäuse in den Anhängen der FFH-Standarddatenbögen gelistet sind. 300 m Abstand in Anlehnung an Studie des Fraunhofer Instituts (2022): "Flächenpotenziale der Windenergie an Land".

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
3.3	Vogelschutzgebiete (Natura 2000)					
	ohne WEA-sensible Anhang-I Vogelarten	-	Gebietsfläche	-	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- VSG dienen dem Schutz wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume - Bau von WEA in Vogelschutzgebiet nicht zwingend ausgeschlossen, jedoch hohes Zulassungshemmnis.
	mit WEA-sensiblen Anhang-I Vogelarten	Nahbereich WEA der sensiblen Art (BNatSchG)	Zentraler Prüfbereich (BNatSchG) oder Untersuchungsgebiet vertiefende Prüfung (Leitfaden NDS)	Erweiterter Prüfbereich (BNatSchG) oder erweitertes Untersuchungsgebiet (Leitfaden NDS)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Abstände schlaggefährdeter Arten gem. Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG. - Abstände WEA-sensibler Arten gem. RdErl. 24.02.2016 „Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen MUEK Niedersachsen. - Ausschlaggebend für die gewählten Abstände sind die jeweils höchsten Abstandsangaben der betroffenen Arten aus BNatSchG und Leitfaden NDS. - Artenschutz hat Individuenbezug, die Bewertung der Prüfflächen stellt lediglich Annäherung an WEA-sensible Arten dar.
3.4	Gebiete von besonderer Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz					
	ohne WEA-sensible Vogelarten	-	300 m bei Vorkommen WEA-sensibler Fledermausarten	Gebietsfläche	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Die Gebiete weisen eine besondere Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz auf (LRP Landkreis Osnabrück 2023), weshalb innerhalb dieser Gebiete mit Konflikten zu rechnen ist. - Zulassungshemmnisse bei Vorkommen WEA-sensibler Fledermäuse.

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
	mit WEA-sensiblen Vogelarten					300 m Abstand in Anlehnung an Studie des Fraunhofer Instituts (2022): "Flächenpotenziale der Windenergie an Land".
		-	Nahbereich WEA der sensiblen Art (BNatSchG)	Zentraler Prüfbereich (BNatSchG) oder Untersuchungsgebiet vertiefende Prüfung (Leitfaden NDS)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Abstände schlaggefährdeter Arten gem. Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG. - Abstände WEA-sensibler Arten gem. RdErl. 24.02.2016 „Leitfaden - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen MUEK Niedersachsen. - Ausschlaggebend für die gewählten Abstände sind die jeweils höchsten Abstandsangaben der betroffenen Arten aus BNatSchG und Leitfaden NDS - Artenschutz hat Individuenbezug, die Bewertung der Prüfflächen stellt lediglich Annäherung an WEA-sensible Arten dar.
3.5	Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NNatSchG	-	Biotopfläche	Rotorradius (75 m)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	§ 30 BNatSchG Abs. 2: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung folgender Biotope führen können, sind verboten. § 30 BNatSchG Abs. 3: Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. - Durch Bau und Anlage von WEA gehen Biotope verloren, passive Beeinträchtigungen durch Betrieb der Anlagen sind möglich.

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
3.6	Naturdenkmale	-	Naturdenkmal- fläche	Rotorradius (75 m)	Flächen außer- halb der genann- ten Kriterien	§ 28 BNatSchG Abs. 2: Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. - Durch Bau und Anlage von WEA gehen Naturdenkmäler verloren, passive Beeinträchtigungen durch Betrieb der Anlagen sind möglich.
3.7	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG	-	-	Gebietsfläche	Flächen außer- halb der genann- ten Kriterien	§ 29 BNatSchG Abs. 2: Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. - Durch Bau und Anlage von WEA gehen Landschaftsbestandteile verloren.

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
3.8	Waldflächen					
	Kernflächen naturnaher Wald und sonstige Waldflächen mit Verbundfunktion	Waldfläche	Rotorradius (75 m)	-	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Die Flächen weisen Verbundfunktion für Tierarten auf (Biotopverbundkonzept LRP Landkries Osnabrück 2023) auf und sind bedeutsam für den Naturhaushalt (BWaldG § 1). Zudem sind sie zu wesentlichen Teilen auch Vorranggebiet Wald und Vorranggebiet Biotopverbund des RROP. - Der Bau von WEA in Wäldern führt zwangsläufig zu Flächenverlust und der Betrieb von WEA kann waldbundene Arten beeinträchtigen. Deshalb sind Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund aus umweltgutachterlicher Sicht von der Windenergie freizuhalten. - Laut RROP Abschnitt 4.2.1, Ziffer 05 kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen, seiner Bedeutung für den Klimaschutz und unter Beachtung der Festlegungen im RROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 in Anspruch genommen werden. - RROP Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04: Die im RROP festgelegten Vorranggebiete Wald sind zu erhalten und zu entwickeln. Bei den Vorranggebieten Wald handelt es sich um Waldstandorte die bereits im LROP als Vorranggebiet Wald festgelegt worden sind (historische Waldstandorte), sowie im Vorranggebiet Natura 2000 und Vorranggebiet Biotopverbund befindliche Waldstandorte, sofern es sich laut dem Landschaftsrahmenplan um hochwertige Waldstandorte handelt.

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
	sonstige Wälder und Waldflächen abseits des Biotopverbundes	-	-	Waldfläche sowie Rotorradius (75 m)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	4.2.1. Ziffer 02 Satz 6+7 LROP: Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. - Waldflächen dienen waldgebundenen Arten und bestimmten Pflanzen als Lebensraum. - Der Bau von WEA in Wäldern führt zwangsläufig zu Flächenverlusten. - Der Betrieb von WEA kann waldgebundene Arten beeinträchtigen.
3.9	Biotopverbundflächen					
	Biotopverbund Offenland (Kernflächen Offenland: feucht u. trocken, inkl. Funktionsraum 100 m)	-	Fläche sowie Rotorradius (75 m)	-	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Schaffung eines Biotopverbundsystems § 21 BNatSchG, § 13a NNatSchG. - Der Landschaftsrahmenplan (LRP Landkreis Osnabrück 2023) stellt die für den Landkreis relevanten Flächen nach ihrer Funktion und Qualität da - Wesentliche Teile der im LRP dargestellten Biotopverbundflächen sind im RROP des LK Osnabrück als Vorrang- oder Vorsorgegebiet Biotopverbund dargestellt - Verlust von Fläche durch den Bau von WEA. - Mögliche Beeinträchtigung von Arten u. Lebensräumen (Funktionsverlust) durch Betrieb von WEA.
	Biotopverbund Offenland (Entwicklungsflächen Offenland)	-	-	Entwicklungsfläche	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
3.10	Verbundachsen Biotopverbund	-	-	Verbundachsen	Flächen außer- halb der genann- ten Kriterien	- Verbundachsen stellen umweltfachlich wünschens- werte Verbindungen zwischen bedeutenden Flächen des Biotopverbundes dar (LRP Landkreis Osnabrück 2023). - Zukünftige Realisierung kann Konflikte mit geplanter Windenergienutzung auslösen.
3.11	Schutzwürdige Bereiche des LRP	-	schutzwürdiger Bereich	schutzwürdiger Bereich sowie Rotorradius (75 m)	Flächen außer- halb der genann- ten Kriterien	- Bereiche von besonderem, naturschutzfachlichem Interesse (LRP Landkreis Osnabrück 2023). - Wertgebende Merkmale dieser Bereiche sollten durch den Bau und Betrieb von WEA nicht beein- trächtigt werden.
4	Schutzgüter Boden, Wasser Klima und Luft					
4.1	Schutzwürdige Böden (nach Bodenfunktions- bewertung im LRP)	-	-	Schutzwürdige Böden	Flächen außer- halb der genann- ten Kriterien	- Schutzwürdige Böden stellen Böden mit besonderer Ausprägung dar (LRP Landkreis Osnabrück 2023). - Die natürliche Funktion des Bodens insbesondere mit einer hohen Funktionserfüllung ist zu sichern (§ 1 BBodSchG). - Bau und Anlage von WEA kann potenziell zu Beein- trächtigung oder Verlust der Bodenfunktion führen.
4.2	Trinkwassergewinnungsgebiete und Heilquellenschutzgebiete					
	Zone I	Schutzgebietsflä- che	-	-	Flächen außer- halb der genann- ten Kriterien	- Es sind regelmäßig Bauverbote in den Verordnun- gen der WSG und HQSG sind für die Schutzzone I festgesetzt. - Errichtung von Windenergieanlagen unter Berufung auf (WHG §51 u. §52 u. §53) in Wasserschutzzone I unzulässig.

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
	Zone II	-	Schutzgebietsfläche	-	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Es sind regelmäßig Bauverbote in den Verordnungen der WSG und HQSG für die Schutzzone II festgesetzt. - Befreiungsmöglichkeit gemäß § 52 WHG.
	Zone III	-	-	Schutzgebietsfläche	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Windenergieanlagen in Schutzzone III und Heilquellenschutzgebieten beschränkt zulässig. - Es ist zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser entstehen. - Standorte: bevorzugt äußere Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B (RdErl. 02.09.2021: „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ – Windenergieerlass – MUEK Niedersachsen).
4.3	Stillgewässer (stehende Gewässer über 1 ha)	Rotorradius (75 m) + 50 m	-	-	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Bauverbot in einem Abstand von 50 m gem. § 61, Absatz 1, 2 BNatSchG. - Befreiung gemäß § 67 BNatSchG möglich. - Der Rotor gehört rechtlich gesehen zum Baukörper der WEA, daher Erweiterung des Abstands um Größe des Rotorradius.
4.4	Fließgewässer (Gewässer nach WRRL und Biotopverbund Fließgewässer)	-	-	-	-	- Fließgewässer sind von der Bewertung in Konfliktklassen ausgenommen und nur rein Informell mit aufgeführt. - Generell ist es auf späterer Planungsebene zu empfehlen WEA so zu planen, dass Fließgewässer von den Vorhaben unbeeinträchtigt bleiben.

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
4.5	Überschwemmungsgebiete (§ 78 Abs. 1 WHG) inkl. vorl. gesicherte ÜSG	-	Gebietsfläche	-	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 2 WHG, § 115 NWG) und in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Abs. 3 WHG) ist die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen untersagt (§ 78 Abs. 4 und 8 WHG). - Nur unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 und 8 WHG können WEA als Ausnahmeentscheidung zulässig sein (RdErl. 02.09.2021: „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land“ – Windenergieerlass – MUEK Niedersachsen).
4.6	Kohlenstoffhaltige Böden	-	-	Bodenfläche	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Reduzieren THG-Emissionen durch Kohlenstoffspeicher- bzw. Kohlenstoffsinkenfunktion (§ 3 Nr. 1, 2 NKlimaG, KSG, Niedersächsisches Moorschutzprogramm). - Kohlenstoffhaltige Böden sind gemäß Abs. 4 § 3 NKlimaG vor Abbau von Kohlenstoff zu schützen. - Bau und Anlage von WEA kann Verlust der Senkenfunktion bewirken.
Schutzgüter Landschaft, Kultur- und Sachgüter						
5.1	Landschaftsschutzgebiete	-	-	Schutzgebietsfläche	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	Landschaftsschutzgebiete dienen u.a. der Erhaltung, Entwicklung, und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Gestalt der Landschaft sowie von kulturhistorisch bedeutenden oder Landschaften mit Erholungsfunktion (§ 26 BNatSchG).

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
						- Gemäß Abs. 2 § 26 BNatSchG sind „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“. - Die Errichtung von WEA sowie den dazugehörigen Nebenanlagen ist im LSG nicht verboten, wenn die Voraussetzungen nach § 26 Abs. 3 BNatSchG erfüllt sind.
5.2	Landschaftsbild	-	Sehr hohe Bewertung	Hohe Bewertung	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Die Anlage von WEA wirkt sich in der Regel auf das Landschaftsbild aus. - Als Bewertungsgrundlage wurden die Landschaftsbilderfassung und Bewertung gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP LK Osnabrück 2023) - Die Wiederherstellung des Landschaftsbildes lässt sich im Fall von WEA mit einer Nabenhöhe von über 50 m aufgrund ihrer optischen Wirkungen i.d.R. nicht erreichen (OVG Lüneburg, Beschluss v. 11.05.2020 – 12 LA 150/19). - Eine Verunstaltung des Landschaftsbildes ist nur dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt
5.3	Vorranggebiet Kulturelles Sachgut	-	Vorranggebietsfläche	2.450 m (15-fache Anlagenhöhe)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	Vorranggebiete umfassen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 ROG-Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind.

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
						- Andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet sind ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. - Anlage und der Betrieb von WEA kann die Funktion der Vorranggebiete durch ihre optische Wirkung einschränken.
5.4	Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut	-	-	Vorbehaltsgebietsfläche sowie 2.450 m (15-fache Anlagenhöhe)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Vorbehaltsgebiete umfassen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 ROG-Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorbehalten sind. - Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen ist diesen Gebieten besonderes Gewicht beizumessen. - die Anlage und der Betrieb von WEA kann die Funktion der Vorranggebiete durch ihre optische Wirkung einschränken.
5.5	Archäologie, Baudenkmale	Baudenkmal	Rotorradius (75 m)	460 m (2-fache Anlagenhöhe)	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Für Baudenkmale ist der Umgebungsschutz nach § 8 NDSchG) von Bedeutung - Denkmalrechtliche Genehmigungen sind gemäß § 10 NDSchG dann erforderlich, wenn ein Kulturdenkmal durch die geplanten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt oder zerstört wird.
5.6	Archäologie Bodendenkmale (Fundstellen)	Bodendenkmal	-	-	Flächen außerhalb der genannten Kriterien	- Anlage von WEA führt im Nahbereich unweigerlich zum Verlust eines dort befindlichen Bodendenkmals. - Eingriff in ein Bodendenkmal gemäß § 3 NDSchG kann gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 NDSchG genehmi-

Code	Kriterium	Konfliktrisiko				Begründung/ Grundlage
		Sehr hoch	Hoch	Mittel	Gering	
						gungsfähig sein, soweit in der Abwägung ein öffentliches Interesse anderer Art, (bspw. Einsatz erneuerbarer Energien) das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt.